



# **BURGER – REGLEMENT**

Die Burgerversammlung vom

eingesehen die Art. 69, 75, 80 und 82 der Kantonsverfassung  
eingesehen den Art. 22 des Gesetzes vom 28.06.1989 über die Bürgerschaft  
vorbehalten die einschlägige Gesetzgebung des Bundes und des Kantons

Auf Antrag des Burgerrates beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1 Inhalt

Vorliegendes Bürgerreglement enthält Bestimmungen über:

1. die Organisation der Bürgergemeinde
2. die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens
3. die Erteilung des Bürger-, Ehrenbürgerrechtes und die Einbürgerungsgebühren

Art. 2 Definitionen

Wo vorliegendes Reglement die Begriffe "grundsätzlich", "ausnahmsweise", "in der Regel", "aus triftigen Gründen" und ähnliche Ausdrücke verwendet, entscheidet über Ausnahmen der Burgerrat, insoweit für das entsprechende Geschäft gemäss Art. 6 dieses Reglements nicht die Burgerversammlung zuständig ist.

Das Reglement versteht unter "Einwohner" in Blitzingen wohnsässige und unter "Dritte" in Blitzingen nicht wohnsässige Personen (Bürger und Nichtbürger).

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe wie "Bürger", "Bewerber", "Gesuchsteller" usw. bezeichnen Personen beiden Geschlechtes.

## **II. BÜRGERGEMEINDE**

Art. 3 Aufgaben der Bürgergemeinde

Der Bürgergemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes
2. die Erstellung und Nachführung der Bürgerverzeichnisse
3. die Verwaltung des Burgervermögens
4. die Beschlussfassung über Fusion oder Aufteilung der Bürgergemeinde
5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Gemeindevereinigungen
6. die Erbringung von Dienstleistungen und die Entrichtung der von den Spezialgesetzen festgesetzten Beiträge
7. die Förderung und Unterstützung von Werken im allgemeinen Interesse und im öffentlichen Nutzen
8. die Erfüllung aller ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben

#### Art. 4 Organisation der Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde hat folgende Organe:

1. die Bürgerversammlung
2. den Burgerrat

#### Art. 5 Burgerrat

Dem Burgerrat obliegen folgende Aufgaben:

1. die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens
2. die Ernennung von Beamten und Angestellten der Bürgergemeinde
3. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages
4. die Vorbereitung der Bürgerversammlung und der entsprechenden Beschlüsse
5. die Erfüllung aller ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben

Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Bürgerversammlung.

#### Art. 6 Zuständigkeit

Solange die Bürgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, werden die Befugnisse des Burgerrates durch den Munizipalrat wahrgenommen.

Diesfalls sind in Bürgerangelegenheiten auch diejenigen Munizipalräte stimmberechtigt, die nicht Bürger der Gemeinde Blitzingen sind.

## Art. 7            Burgerversammlung

Die Burgerversammlung berät und beschliesst in folgenden Fällen:

1. die Annahme und Abänderung aller Reglemente mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite
2. die Abnahme des Kontrollberichtes und die Annahme der Rechnung
3. die Aufnahme von Darlehen, deren Betrag 10 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt, mit Ausnahme der Konsolidierung des Saldos bestehender Darlehen
4. die Gewährung von Darlehen, die nicht genügend sichergestellt sind und die 1 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen
5. die Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt
6. eine neue nicht gebundene Ausgabe, die nicht durch Darlehen gedeckt werden soll und deren Betrag höher als 10 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber Fr. 20'000.--, ist
7. eine neue jährlich wiederkehrende jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher als 1 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres ist
8. den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung und Verpachtung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert 3 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt
9. die Fusion oder Trennung der Burgergemeinde unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates
10. die Bezeichnung der in Art. 4 Ziffer 2 - 4 genannten Organe
11. den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemeinwirtschaftliche oder private Organisationen
12. Name und Wappen
13. Aufnahme von Neubürgern
14. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
15. Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind

## Art. 8            Genehmigung durch den Staatsrat

Dem Staatsrat müssen folgende Geschäfte zur Homologierung unterbreitet werden:

1. alle Reglemente mit Ausnahme jener von interner Tragweite
2. die Aufnahme von Darlehen, deren Betrag 10 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt mit Ausnahme der Konsolidierung des Saldos bestehender Darlehen

3. der Verkauf, Tausch und die Teilung von Immobilien, die Veräusserung von Kapitalien, die Bürgschaften und analoge Garantien, deren Betrag 3 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt
4. die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung und Verpachtung von Gütern, sofern der kapitalisierte Wert 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt
5. die Gewährung von Darlehen, die nicht genügend sichergestellt sind und 1 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen
6. die Vereinbarungen gemäss Art. 96, Abs. 2 der Gemeindeordnung
7. die teilweise oder gesamthafte Veräusserung der öffentlichen Wälder ist gemäss Art. 13 des Kant. Forstgesetzes nur mit Bewilligung des Staatsrates gestattet.

#### Art. 9           Bürgerkommission

Falls die Befugnisse des Burgerrates durch den Munizipalrat ausgeübt werden, ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei Bürgern zusammengesetzte Kommission.

Mindestens ein Mitglied der Bürgerkommission muss dem Burgerrat angehören.

Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörde gewählt.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren.

#### Art. 10          Andere Kommissionen

Für die Prüfung bestimmter Geschäfte kann der Burgerrat weitere Kommissionen einsetzen.

Der Burgerrat legt deren Befugnisse, die Mitgliederzahl und Organisation fest.

Die Kommissionen können für die gesamte Verwaltungsperiode oder für ein bestimmtes Geschäft eingesetzt werden.

#### Art. 11          Bürger

Bürger von Blitzingen sind:

1. die im Familienregister des Zivilstandsamtes als solche eingetragenen Personen
2. diejenigen, welche das Bürgerrecht aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erwerben
3. diejenigen, die das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen

### **III. BÜRGERVERMÖGEN**

#### **Art. 12 Vermögen der Burgergemeinde**

Das Vermögen der Burgergemeinde besteht namentlich aus:

1. überbauten und unüberbauten Liegenschaften
2. Gebäude
3. Wäldern
4. Weiden, Allmenden, Alpen und Alpgebäude
5. Kapitalien und Guthaben
6. allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern

#### **Art. 13 Einkommen der Burgergemeinde**

Das Einkommen der Burgergemeinde setzt sich zusammen wie folgt:

1. Viehtaxe für die Benutzung der Alpen und Allmenden
2. gesetzlicher Beitrag aus den Sömmerungsbeiträgen
3. Holzverkäufe
4. Beiträge Dritter
5. Liegenschaftserträge
6. Entschädigungen aus Verleihungen des Bürgerrechtes
7. Zinsen, im speziellen auch aus dem Aufforstungsfonds, welche gemäss Zweckbestimmung in der kantonalen sowie eidgenössischen Wald- und Forstgesetzgebung zu verwenden sind
8. Subventionen und Beiträge von Bund und Kanton
9. Spenden und Zuwendungen Dritter

#### **Art. 14 Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens**

Das Burgervermögen wird entweder

1. von der Burgergemeinde selber genutzt und bewirtschaftet
2. hiezu der Munizipalgemeinde überlassen
3. den Bürgern und weiteren Personen gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen

4. Einwohnern und Dritten vermietet, verpachtet oder zur Verwaltung überlassen

Bewirtschaftet die Bürgergemeinde ihre Güter nicht selber, so steht ihr eine Oberaufsicht über die Verwaltung und Bewirtschaftung zu.

#### Art. 15      Burgernutzen

Die Bürgergemeinde kann den Burgern und weiteren Personen im Rahmen dieses Reglementes vermögensrechtliche Vorteile einräumen oder ihnen die Nutzung des Burgervermögens zu Vorzugsbedingungen überlassen.

Einmal im Jahr kann die Bürgergemeinde einen "Burgertrüch" durchführen, an dem alle unter Art. 16, Abs. 1, genannten Bürger teilnehmen können. Anlässlich dieses Burgertrüchs wird Jungburgern und Neuburgern, welche die Burgerversammlung im Verlaufe des Jahres in das Bürgerrecht der Gemeinde aufgenommen hat, der Bürgerbrief ausgehändigt. Der Burgerrat kann zum "Burgertrüch" auch die in Blitzingen nicht ansässigen Bürger zulassen.

Der Burgerrat legt die Organisation und namentlich den Betrag fest, den die Neuburger an dem Burgertrüch zu leisten haben.

#### Art. 16      Anspruchsberechtigte

Den Burgernutzen können grundsätzlich nur in Blitzingen wohnhafte, volljährige Bürger beziehen.

Sieht das vorliegende Reglement auch die Nutzung durch weitere Personen vor, so sind folgende Prioritäten einzuhalten:

1.    wohnsässige Bürger
2.    wohnsässige Nichtbürger
3.    nicht wohnsässige Bürger
4.    andere Personen

Erleichtert eingebürgerte Personen und Ehrenbürger haben keinen Anspruch auf das Burgervermögen.

### **IV.    WÄLDER**

#### Art. 17      Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt grundsätzlich durch die Bürgergemeinde.

Sie kann sich mit anderen Gemeinden (im Rahmen von Forstrevieren usw.) wie auch mit Privaten zu einer gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder zusammentun.

Ausnahmsweise kann die Bewirtschaftung Dritten übertragen werden.

#### Art. 18 Abgabe von Bau- und Brennholz

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Möglichkeiten kann die Burgergemeinde an Einwohner und Dritte Bau- und Brennholz liefern.

Wenn es die finanziellen Mittel erlauben, kann sie den ansässigen Burgern und ausnahmsweise auch den übrigen Einwohnern und Dritten das Bau- und Brennholz zu Vorzugspreisen abgeben.

Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen.

#### Art. 19 Besondere Bestimmungen

Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen regeln die Nutzung und Verwertung des Holzes sowie die Abgabe von Bau- und Brennholz (Anhang II).

### **V. ALPEN**

#### Art. 20 Bewirtschaftung

Die Alpen werden entweder von der Burgergemeinde selber bewirtschaftet, Genossenschaften zur Bewirtschaftung überlassen oder Dritten verpachtet.

Für die Benutzung der Alpen gilt für die Alpgenossenschafter folgende Priorität:

1. wohnsässige Bürger
2. wohnsässige Nichtbürger
3. nicht wohnsässige Bürger
4. andere Personen

Die Alpgenossenschaften haben sich zu organisieren und einen Vorstand (Alpenvögte) zu bestellen, welcher dem Burgerrat zu melden ist.

#### Art. 21 Bestossung der Alpen

Vor der Bestossung der Alpen muss der Burgerrat orientiert werden.

#### Art. 22 Allmenden



Bürger und Einwohner haben das Recht, die Allmenden mit Gross- und Kleinvieh zu befahren und zu beweiden.

Wälder, welche im ortsüblichen Sinne als Allmenden verstanden werden, dürfen nur in Absprache mit dem Burgerrat und dem Forstdienst beweidet werden. Je nach den forstlichen Erfordernissen ist ein Beweidungsplan zu erstellen resp. abzuändern.

#### Art. 23 Entschädigung der Alpgenossen

Die Alpgenossen haben eine Viehtaxe zu bezahlen.

#### Art. 24 Unterhalt durch die Alpgenossen

Die Alpgenossen sind für den ordentlichen Unterhalt der Alpen, Weiden und Gebäude verantwortlich. Die Kosten des Unterhaltes sowie der von der Burgergemeinde beschlossenen Investitionen an den Alpen gehen zu Lasten der Burgergemeinde.

#### Art. 25 Verpachtung und Vermietung

Wenn Alpen, Alphütten und dazugehöriges Inventar vermietet oder verpachtet werden sollen, schliesst der Burgerrat mit den Pächtern oder Mietern einen entsprechenden Pacht- oder Mietvertrag, der die Einzelheiten regelt, ab. Vorbehalten bleiben die Art. 7 und 8 dieses Reglementes.

Werden Bürgern und Einwohnern zur Nutzung überlassene Alpen nur teilweise genutzt, kann der Burgerrat die nicht benutzten Teile ebenfalls an Dritte verpachten.

#### Art. 26 Besondere Bestimmungen

Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen, regeln die Bestossung, den Unterhalt, die Benutzung der Alpen und Allmenden sowie die entsprechenden Entschädigungen (Anhang III).

## VI. ÜBRIGE NATURALNUTZUNGEN

#### Art. 27 Allgemeines

Bürgerboden darf grundsätzlich nicht verkauft, verpfändet und nur im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen mit Dienstbarkeiten belastet werden. Vorbehalten bleiben Grenzbereinigungen.

#### Art. 28            Selbständige und dauernde Baurechte

Selbständige und dauernde Baurechte werden in der Regel nur der Munizipalgemeinde sowie öffentlichen Organisationen, an denen die Bürger- oder Munizipalgemeinde beteiligt ist, für Bauten im öffentlichen Interesse eingeräumt.

Ausnahmsweise können Baurechte bei Vorliegen triftiger Gründe auch Privatpersonen bewilligt werden.

Die Baurechte werden für höchstens 99 Jahre eingeräumt und es darf nur der für das Bauvorhaben notwendige Boden zur Verfügung gestellt werden.

#### Art. 29            Andere Dienstbarkeiten

Die Bürgergemeinde kann Einwohnern und Dritten am Bürgerboden Durchgangs-, Durchleitungs-, Quellen-, Näherbaurechte und ähnliche Rechte einräumen.

#### Art. 30            Sondernutzungen

Ferner kann die Bürgergemeinde Einwohnern und Dritten gestatten, Bürgerboden befristet für einen bestimmten Zweck zu nutzen.

#### Art. 31            Entnahme von Land, Sand und Steinen

Für die Entnahme von Land, Sand und Steinen durch Bürger, Einwohner und Dritte ist eine Bewilligung der Bürgergemeinde erforderlich.

#### Art. 32            Entschädigungen

Die oben genannten Rechte sind zum Verkehrswert zu entschädigen. Der Burgerrat entscheidet, ob die Entschädigung in jährlichen Zahlungen oder einmalig zu entrichten ist.

Die unter den Art. 30 und 31 genannten Rechte sind persönlich und können nicht übertragen werden.

Ist es im öffentlichen Interesse angezeigt, können die Entschädigungen reduziert werden. Der Ansatz für wohnsässige Bürger wird um die Hälfte reduziert. Werden letzterenfalls Baurechte und andere Dienstbarkeiten nach Art. 28 und 29 innert zehn

Jahren ab Begründung an wohnsässige Nichtbürger und Dritte übertragen, so ist der Differenzbetrag an die Bürgergemeinde nachzuzahlen.

Der Burgerrat kann die geschuldeten Entschädigungen jährlich oder nach Ablauf eines von ihm zu bestimmenden Zeitraumes der Teuerung anpassen.

Die Zuständigkeit für die Einräumung obgenannter Rechte richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 5 bis 8 vorliegenden Reglementes.

## **VII. BARNUTZEN**

Art. 33 keine Auszahlung von Barbeträgen

Die Bürgergemeinde Blitzingen bezahlt zur Zeit keinen Barnutzen aus.

Die Burgerversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage der Bürgergemeinde erlaubt, beschliessen, zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses aus sozialen und gemeinnützigen Gründen Barbeträge an Bürger auszubezahlen.

## **VIII. ERTEILUNG DES BÜRGERRECHTES**

Art. 34 Gesuch

Das Gesuch um Einbürgerung ist schriftlich an den Burgerrat zu richten. Der Erwerber muss dabei die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser-Bürgerrechtes festgelegten Bedingungen erfüllen.

Ohne gegenteilige Erklärung schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

Art. 35 Wohnsitz

Damit das Gesuch behandelt werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz mindestens fünf Jahre auf Territorium der Gemeinde Blitzingen oder daselbst bis zum 25. Lebensjahr mindestens 15 Jahre gewohnt haben.

Dieses Erfordernis ist nicht anwendbar auf die minderjährigen Kinder des Bewerbers, die mit den Eltern bzw. einem Elternteil eingebürgert werden.

Art. 36 Zuständigkeit

Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechtes. Der Entscheid über die Einbürgerung ist innert eines Jahres nach Einreichung des Gesuches zu fassen.

Die Einkaufsgebühren werden innert dreissig Tagen nach Beschluss der Burgerversammlung fällig.

#### Art. 37 Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Schweizer

Die Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Miteidgenossen, welche seit fünfzehn Jahren in der Gemeinde wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden. Diese Personen haben das Recht, gegen eine Kanzleigebühr eingebürgert zu werden.

Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert dreissig Tagen beim Staatsrat Beschwerde führen.

#### Art 38 Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang (Anhang I) des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

### **IX. EHRENBÜRGERRECHT**

#### Art. 39 Ehrenbürgerrecht

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an Personen, welche der Burgergemeinde Blitzingen hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Gebühr erhoben.

### **X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Art 40 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

#### Art. 41 Revision des Reglementes

Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

Art. 42 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle anderen widersprechenden Vorschriften auf.

So angenommen, an der Burgerversammlung in Blitzingen vom 17.06.2003

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Diezig Bruno

Walther Susanne

Durch den Staatsrat homologiert am: 27. August 2003